
18. ReTurn Jahrestagung

StaRUG – Neueste Entwicklungen & Trends

Dr. Jörn Kowalewski

Grafenegg, 3. April 2025

WILLKIE

Agenda

1) Überblick – StaRUG in der Praxis

- a) Erfahrungen mit dem StaRUG
- b) Aktuelle Fallzahlen und Trends
- c) Überblick – Dauer des StaRUG-Verfahrens

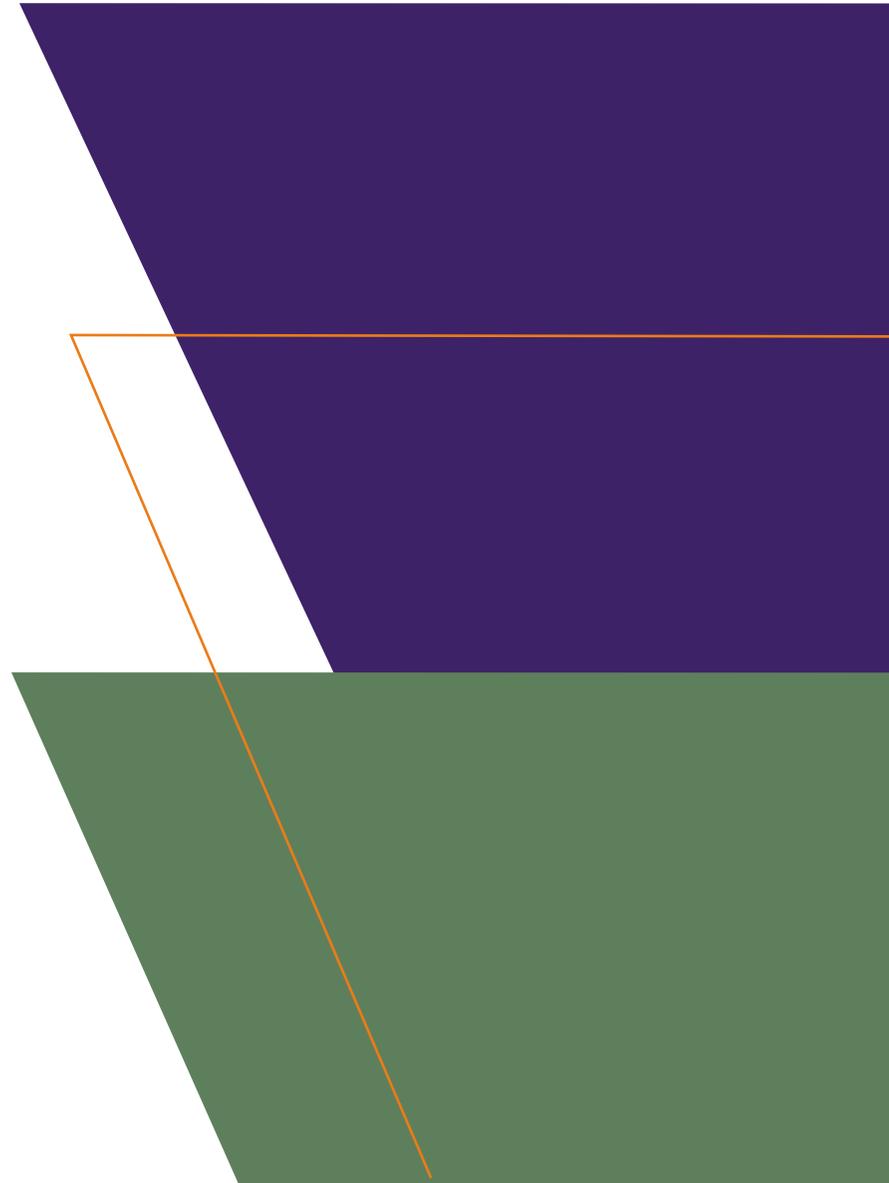
2) Einzelfragen – Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten unter StaRUG

- a) Überblick – Gestaltungsrechte und -möglichkeiten
- b) Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen im StaRUG
- c) Gestaltung von Kreditverträgen
- d) Gruppeninterne (Dritt-)Sicherheiten
- e) Kartellfreigaben unter StaRUG

1) Überblick – StaRUG in der Praxis



WILLKIE



a) Erfahrungen aus der Praxis

StaRUG ist in der Praxis angekommen

- Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen („StaRUG“) ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es setzt die Restrukturierungsrichtlinie (EU 2019/1023) um
- StaRUG hat alltägliche Bedeutung in der Restrukturierungs- und Sanierungspraxis erlangt; im Verhandlungsverlauf dient das StaRUG jedenfalls in den meisten Fällen als „Fallback-Option“ (Szenario B) und „Droh-Szenario“ für den Fall, dass konsensuale Lösungen scheitern
- StaRUG wird allerdings nur erfolgreich sein, wenn die Gesellschaft die notwendige Mehrheit hinter einem umsetzbaren Konzept vereint; ein solides Restrukturierungskonzept ist daher Grundvoraussetzung
- Weitere wesentliche Grundlagen für alle Gestaltungen sind zudem eine fundierte Vergleichsrechnung und in der Regel weiterhin ein Sanierungsgutachten
- Das StaRUG ist insgesamt (gerade im europäischen Vergleich) sehr gläubigerfreundlich ausgestaltet; Grundsätzlich gilt: Fremdkapital vor Eigenkapital (Absolute Priorität)

F.A.Z. EXKLUSIV

Varta-Aktionäre legen Verfassungsbeschwerde gegen Enteignung ein

Von Benjamin Wagener, Ravensburg 22.11.2024, 13:01 | Lesedzeit: 6 Min.

NACH LEONI UND VARTA

Wird BayWa zum nächsten großen StaRUG-Fall?

Einzelne Gläubiger des größten deutschen Agrarhändlers zeigen sich bislang nicht kompromissbereit. Nun könnte der Streit eskalieren

Melanie Bergermann, Henryk Hielscher 09.10.2024 - 21:08 Uhr

Gastkommentar

Restrukturierungen als verdeckte Unternehmensübernahmen

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz bestimmt, wie Gläubiger an einer Sanierung mitwirken – auch gegen ihren Willen. Das hat gravierende Folgen, meint Sebastian Mock.

30.09.2024 - 18:36 Uhr

| Restrukturierung insolvenzbedrohter Unternehmen

StaRUG – Unwort oder Erfolgsmodell?

Gastbeitrag von Dr. Frank Schäffler

WIRTSCHAFTSRECHT RESTRUKTURIERUNG

Top oder Flop? Wie erfolgreich oder schädlich StaRUG wirklich ist

Das neue Sanierungsgesetz macht als Enteignungstool Furore, gilt als untauglich und teuer. Was ist da dran? Zeit, mit drei StaRUG-Mythen aufzuräumen.

Henryk Hielscher 11.03.2025 - 07:29 Uhr

WIRTSCHAFTSRECHT FÜR KLEINANLEGER

Warum Gründern dieses umstrittene Gesetz nützt – und Aktionäre es fürchten

Florian Hanke 02.06.2024



Varta-Aktionäre legen Verfassungsbeschwerde gegen Enteignung ein

Von Benjamin Wagener, Ravensburg 22.11.2024, 13:01 | Lesedzeit: 6 Min.

UMSTRITTENE TRANSAKTION

Leoni-Verkauf erzürnt Aktionärsschützer

Von Markus Frühauf, Gustav Theile, Marcus Jung, Benjamin Wagener, Tobias Piller 18.09.2024, 18:03 | Lesedzeit: 5 Min.

WIRTSCHAFTSRECHT INVESTOR ÜBERNIMMT ENDOR AG

StaRUG gescheitert: Warum Endor-Aktionäre dennoch leer ausgehen

Anleger des kriselnden Hardwareherstellers Endor verhinderten erstmals ein StaRUG-Verfahren. Vor dem Totalverlust schützt sie das aber nicht. Nun nimmt Vorstand Andres Ruff Stellung.

INTERVIEW RESTRUKTURIERUNG

Varta-Aktionäre erhalten keine Bezugsrechte: „Ein Tor für Enteignung“

Batteriebersteller als Sanierungsfall

Kommt die „kalte Enteignung“? Warum die Kleinaktionäre beim „Vartaloo“ leer ausgehen

VON VARTA BIS MYNARIC

Das Börsen-Unwort des Jahres sollte „StaRUG“ lauten

Kaum etwas bereitet Aktionären so viel Ärger wie das Restrukturierungsgesetz StaRUG. Und es wird schlimmer – das zeigt der Fall Mynaric. Eine Kolumne.

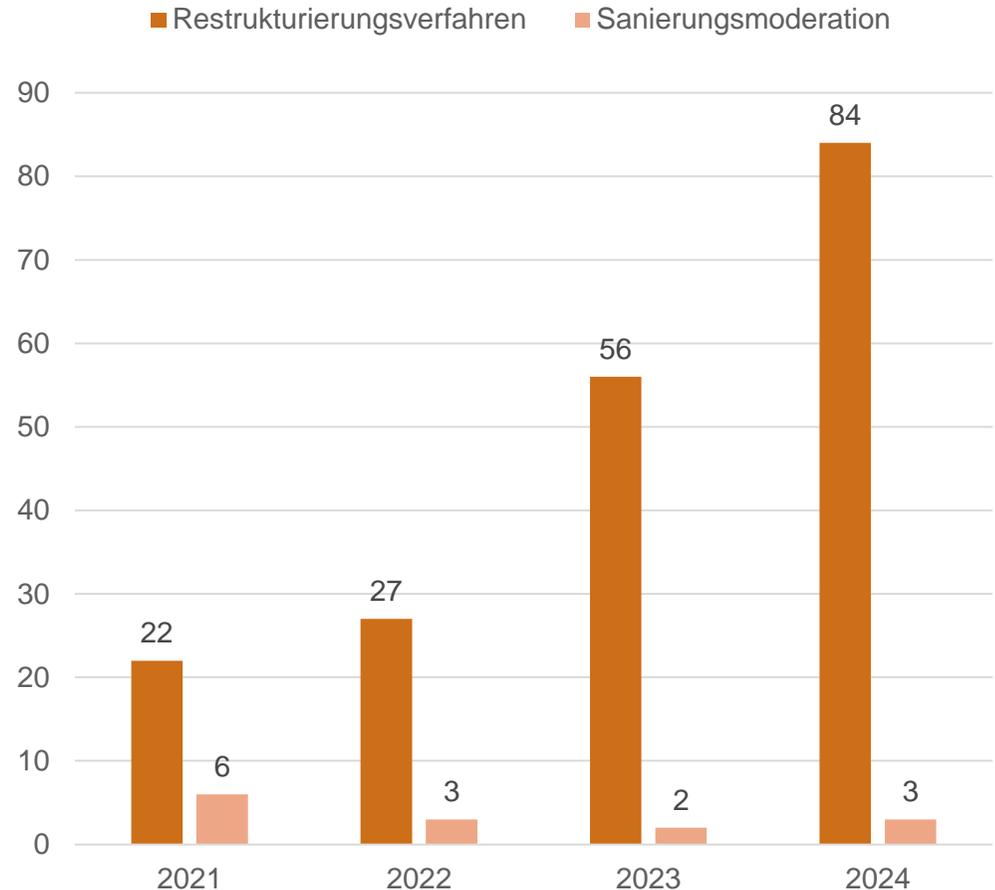
Julia Groth 17.12.2024 - 20:03 Uhr

b) Aktuelle Fallzahlen und Trends

Zahl der StaRUG Verfahren steigt, prominente Fälle verhelfen stetig zu mehr Rechtssicherheit

- **Restrukturierungen mit Hilfe von StaRUG-Verfahren etablieren sich mehr und mehr: steigender Trend hinsichtlich angezeigter Restrukturierungsverfahren**
 - Insgesamt wurden damit in DE **189 Restrukturierungsverfahren** angezeigt
 - Das Werkzeug der **Sanierungsmoderation** wird selten genutzt (seit Inkrafttreten insgesamt nur 14 Verfahren)
- **Prominente Fälle verhelfen stetig zu mehr Rechtssicherheit und Akzeptanz von StaRUG-Verfahren in der Praxis**
 - Rekapitalisierung und Investorenlösungen (insbesondere Restrukturierung der Leoni AG, Varta AG und der EMAG-Gruppe, jüngst auch BayWa AG, vgl. auch Softline, Spark Networks, Gerry Weber)
 - Anleiherestrukturierungen (Fall „Eterna“)

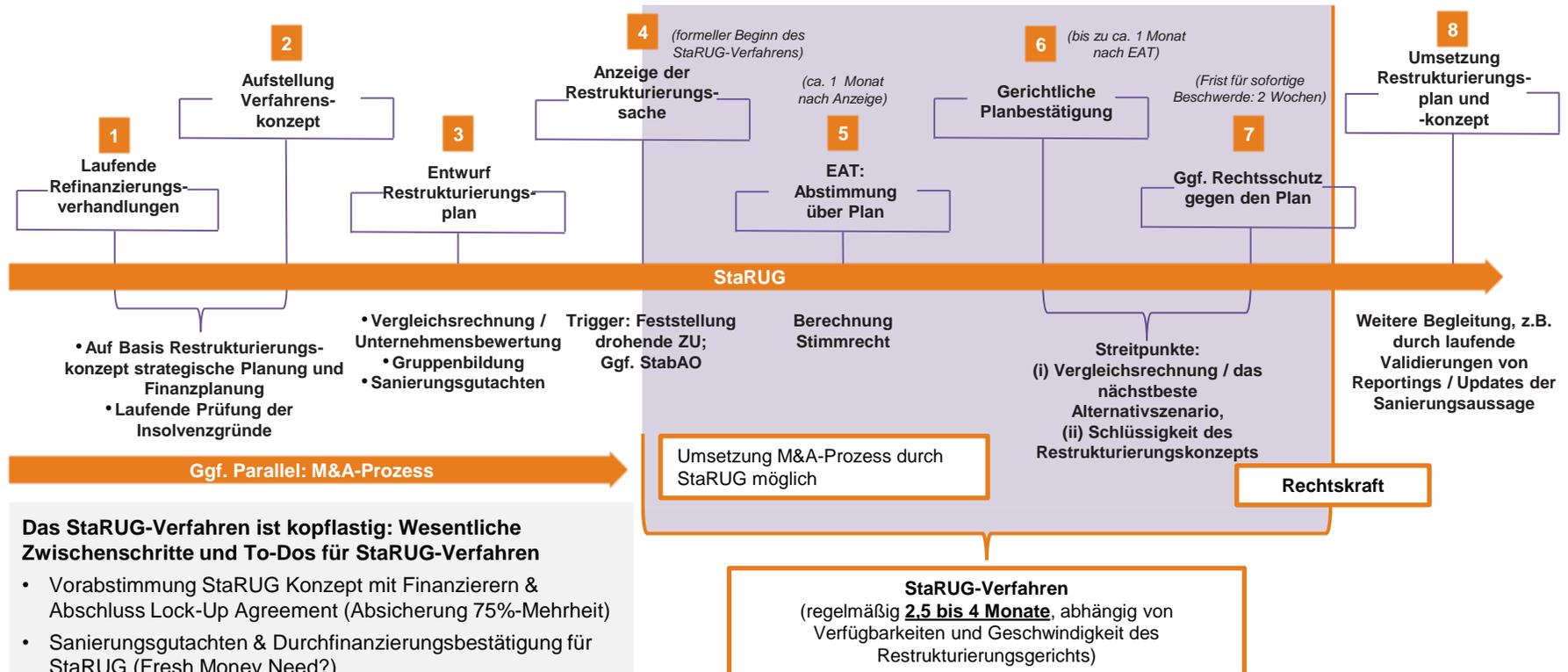
In diesem Jahr steht die StaRUG-Evaluation durch das BMJ an



* Quelle: INDat Report 2025 Heft 02, S. 58

c) Überblick – Dauer des StaRUG-Verfahrens

Indikativer Ablauf eines StaRUG-Verfahrens



Das StaRUG-Verfahren ist kopflastig: Wesentliche Zwischenschritte und To-Dos für StaRUG-Verfahren

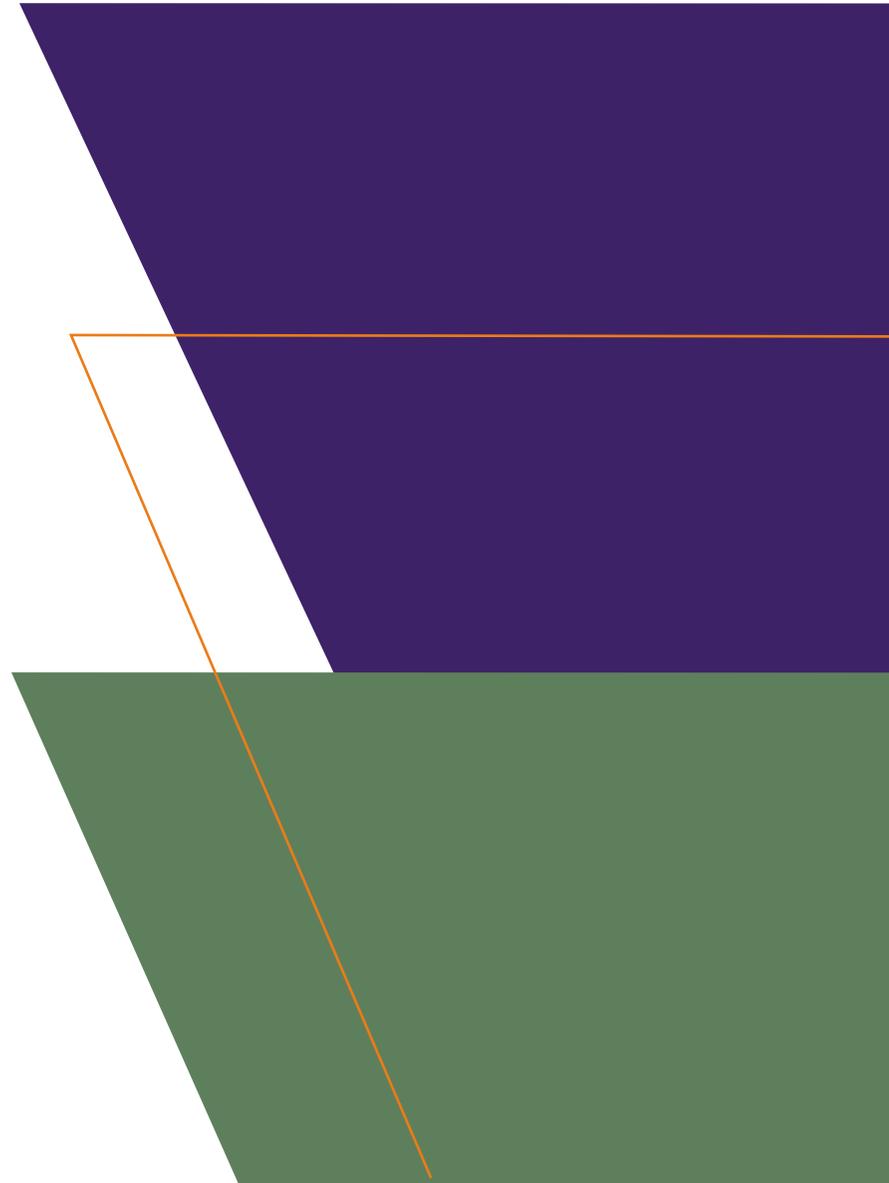
- Vorabstimmung StaRUG Konzept mit Finanzierern & Abschluss Lock-Up Agreement (Absicherung 75%-Mehrheit)
- Sanierungsgutachten & Durchfinanzierungsbestätigung für StaRUG (Fresh Money Need?)
- Vorbereitung Verfahrensdokumentation, insb. (i) Anzeige, (ii) Restrukturierungsplan und (iii) Vergleichsrechnung
- Entwurf neuer Kreditdokumentation (als Anlage dem Restrukturierungsplan beizufügen)

2) Einzelfragen –

Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten unter StaRUG

.....

WILLKIE



a) Überblick – Gestaltungsrechte und -möglichkeiten

Das StaRUG ermöglicht Umsetzung einer mehrheitlich gewollten Restrukturierungslösung auf FK- und EK-Seite

- Viele Regelungen des StaRUG sind denen des Insolvenzplanverfahrens nachgebildet

Mit dem StaRUG kann gestaltet werden

- **Restrukturierungsforderungen**
(unabhängig von Finanzierungsmittel, z.B. Term Loans, Schuldscheine, revolvingende Kreditlinien (soweit gezogen) etc.)
- **Absonderungsanwartschaften**
- **Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten und Garantien** (*hierzu sogleich noch*)
- **Gesellschafterdarlehen**
- **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte** (*hierzu sogleich noch*)

Mit dem StaRUG kann nicht gestaltet werden

- **Ungezogene Kreditlinien**
- **Kunden- und Lieferantenverträge**
- **Arbeitsverhältnisse**
(insb. Forderungen von Arbeitnehmern einschl. solcher aus betrieblicher Altersversorgung)
- **Factoring**
- **Warenkreditversicherungen**
- **Forderungen aus vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlungen**
- **Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder u.ä.**

a) Überblick – Gestaltungsrechte und -möglichkeiten

Schritt 1: Kommerzielle Gesamtlösung

- 1) **Neue Finanzierungsstruktur auf FK-Seite**
(z.B. Prolongation, Covenant-Anpassungen, Margenanpassung, restrukturierungstypische Undertakings, ggf. auch Zinsstundungen, Haircut / qualifizierter Rangrücktritt (soweit erforderlich))
- 2) **Neue EK-Struktur**
 - Sanierungsbeiträge des alten Investors (Kapitalerhöhung, Gesellschafterdarlehen)
 - Sanierungsbeiträge des neuen Investors (Distressed M&A, Debt-to-Equity-Swap etc.)
 - Treuhand / Restrukturierungsgesellschafter

Kommerzieller „Deal“ gemeinsam mit Finanzierern (ggf. Kernbanken / Adhoc Gruppe) zu entwickeln

StaRUG als weiteres Umsetzungs-Tool

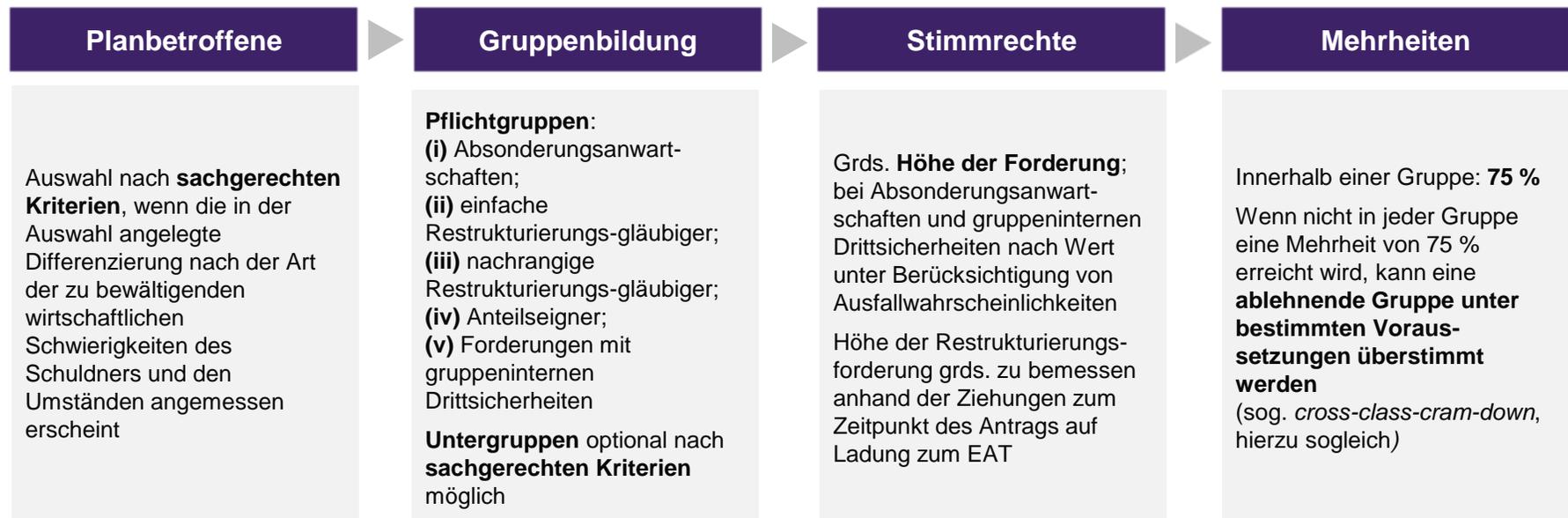
Schritt 2: Umsetzungs-Tools

- 1) **Konsensuale Umsetzung – Herausforderungen**
 - Grundsätzliches 100%-Erfordernis (z.B. problematisch bei Schuldscheinen)
 - Hold-Out-Positionen auf EK-Seite
- 2) **Share Pledge Enforcement**
- 3) **SchuldVG** (soweit anwendbar)
- 4) **Seit 2021: StaRUG**
- 5) **Umsetzung in der Insolvenz (Insolvenzplan)**
 - Insolvenz hat signifikante operative Auswirkungen (Auftragseingang, Abgang von Key Personal etc.)
 - Liquidität (Umstellen auf Vorkasse / Linienkürzung Factoring-Provider / Warenkreditversicherer)
 - „Stigma“ der Insolvenz

StaRUG hat fast alltägliche Bedeutung in der restrukturierungsrechtlichen Beratungspraxis

a) Überblick – Gestaltungsrechte und -möglichkeiten

Das StaRUG bietet ein hohes Maß an Flexibilität für den Schuldner (in Abstimmung mit seinen Finanzgläubigern)



b) Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen im StaRUG

Vorab: Ist für die Einreichung eines StaRUG-Verfahrens zuvor ein zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich?

Auffassung 1 (Mindermeinung):

Gesellschafterbeschluss
immer erforderlich

Auffassung 2:

Gesellschafterbeschluss
erforderlich, die
gesellschaftsrechtliche
Treupflicht kann die
Gesellschafter aber zur
Zustimmung verpflichten
(und ggf. zur Fiktion eines
Gesellschafterbeschlusses
oder ausnahmsweise
Entbehrlichkeit führen)

Auffassung 3:

Zustimmender
Gesellschafterbeschluss
jedenfalls dann nicht
erforderlich, wenn das
einzig verbleibende
Alternativszenario zum
StaRUG-Verfahren die
Insolvenz des Schuldners
ist

Auffassung 4:

Zustimmender
Gesellschafterbeschluss
nicht erforderlich

OLG Stuttgart, Urteil v. 28. Oktober 2024 (Az. 20 U 30/24)

wie zuvor schon die vorläufige Entscheidung vom 21. August 2024 (Az. 20 U 30/24), mit folgenden Ausführungen

„Der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.6.2024 ist weder nichtig noch anfechtbar [...]. Hiervon abgesehen bedarf es für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG **jedenfalls dann keines vorherigen Gesellschafterbeschlusses, wenn – wie vorliegend der Fall – ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren** ist [...].“

b) Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen im StaRUG

Das StaRUG lässt grundsätzlich alle gesellschaftsrechtlich zulässigen Gestaltungen zu

Mögliche Kapitalmaßnahmen (Überblick)

- **Debt-Equity-Swap**
- **Kapitalherabsetzung**
- **Kapitalerhöhung**
- **Leistung von Sacheinlagen**
- **Bezugsrechtsausschluss**
- **Abfindungen für ausscheidende Gesellschafter**
- **Übertragung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten**
- **Sonstige, gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen**
 - Bestellung und Abberufung von Gesellschaftsorganen
 - Satzungsänderung / Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - Umwandlungsmaßnahmen
 - Ausschluss von Gesellschaftern / Einziehung von Geschäftsanteilen

Streitpunkt: Bezugsrechtsausschluss (s. insb. LEONI & Varta)

- **Wortlaut:** „Insbesondere kann der Plan [...] den **Ausschluss von Bezugsrechten** vorsehen.“ (§ 7 Abs. 4 StaRUG)
- **Gesellschaftsrechtlich** ist ein Bezugsrechtsausschluss in außergerichtlichen Sanierungssituationen anerkannt, wenn dieser **(1)** zur Sanierung erforderlich ist, **(2)** keine Alternative vorliegt, **(3)** die erfolgreiche Sanierung bei Ausschluss des Bezugsrechts gewährleistet ist und **(4)** die Wertlosigkeit der bestehenden Beteiligungen feststeht
- **Insolvenzrechtlich** ist nach *herrschender Auffassung* i.R.d. hier einschlägigen § 225 Abs. 2 S. 3 InsO keine Rechtfertigung erforderlich

Sachliche Rechtfertigung erforderlich...

- Uneingeschränkte Anwendung gesellschaftsrechtlicher Grundsätze
- Ausschluss ohne sachliche Rechtfertigung verstoße gegen Art. 9 GG und Art. 14 GG

...liege im Falle eines StaRUG aber stets vor

- Sachliche Rechtfertigung zwar im Ausgangspunkt erforderlich, diese liege aber aufgrund der Sanierungssituation im Rahmen eines Restrukturierungsplans stets vor

Keine sachliche Rechtfertigung erforderlich

- § 7 Abs. 4 S. 3 StaRUG überlagere § 186 Abs. 3 AktG als *lex specialis* vollständig
- Anteile seien regelmäßig wertlos, sodass auch aus Art. 14 GG kein Bezugsrecht hergeleitet werden könne

b) Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen im StaRUG

Cross-Class-Cram-Down (Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidungen) nach §§ 26 ff. StaRUG im Überblick

- Das Ziel des **Cross-Class-Cram-Down** im Rahmen des StaRUG ist es, **Blockaden durch einzelne Planbetroffene zu überwinden** und so die **Sanierung** eines Unternehmens auch **gegen den Widerstand einzelner Planbetroffener** zu ermöglichen.
- **§ 26 StaRUG** sieht daher vor, dass die **Zustimmung einer ablehnenden Gruppe von Planbetroffenen dann als erteilt gilt**, wenn die Mehrheit der Gruppen dem Plan zugestimmt hat und weitere **vermögensspezifische Voraussetzungen** gewahrt werden.

Voraussetzungen
eines Cross-Class-
Cram-Down
nach § 26 StaRUG
(Vereinfachte
Darstellung)

(1) Schlechterstellungsverbot

- Planbetroffene dürfen (gegen ihren Willen) durch den Restrukturierungsplan **nicht** (voraussichtlich) **schlechter gestellt werden** als sie ohne den Plan stünden.
- Die Prüfung folgt hier anhand des sog. „nächstbesten Alternativszenarios“, welches zumeist die Insolvenz des Schuldners ist

(2) Angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert

- Die Planbetroffenen, die dem Plan nicht zugestimmt haben, müssen **angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden**, der den Beteiligten auf der Grundlage des Plans zufließen soll (sog. Planwert)
- Hier gilt grundsätzlich die **Regel des absoluten Vorrangs** (FK vor EK)

(3) Mehrheitliche Zustimmung der abstimmenden Gruppen

- Zustimmung durch die **Mehrheit der abstimmenden Gruppen** erforderlich
- Werden **nur zwei Gruppen** gebildet, genügt die Zustimmung der anderen Gruppe (**Hinweis**: Das gilt allerdings nur, wenn die zustimmende Gruppe nicht ausschließlich aus Anteilshabern oder nachrangigen Restrukturierungsgläubigern besteht)



Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, gilt die Zustimmung zum Plan als erteilt

c) Gestaltung von Kreditverträgen

Bei der Gestaltung von Kreditverträgen ist im Ausgangspunkt entscheidend, ob es sich um bilaterales oder ein mehrseitiges Rechtsverhältnis handelt

- **Wichtig: Der Schuldner muss jeweils Partei des umzugestaltenden Rechtsverhältnisses sein.**

Bilaterales Rechtsverhältnis § 2 Abs. 1 StaRUG

„(1) Auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans können gestaltet werden:

1. **Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldner) begründet sind (Restrukturierungsforderungen)**
2. die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **zur Absonderung berechtigten würden** [...].“

- Erfasst werden **alle Forderungen, die gegen den Schuldner begründet sind**
- **Nur die Forderung selbst kann gestaltet werden** (z.B. Haircut, Erlass, Stundungen, Rangrücktritte, Debt-Equity-Swap)
- Daher zB **keine Anpassung von Covenants** möglich

Mehrseitiges Rechtsverhältnis § 2 Abs. 2 StaRUG

„(2) Beruhen Restrukturierungs-forderungen oder Absonderungs-anwartschaften auf einem **mehrseitigen Rechtsverhältnis** zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern, so sind auch **Einzelbestimmungen in diesem Rechtsverhältnis durch den Restrukturierungsplan gestaltbar.**“

- Erfasst werden mehrseitige Rechtsverhältnisse (Konsortialkreditverträge, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Interkreditorenvereinbarungen, Sicherheitenpoolverträge) bei denen der Schuldner Partei ist
- **Gestaltung auch der zugrunde liegenden vertraglichen Bestimmungen** möglich, also auch der Covenants, Wasserfallregelungen etc.

Wahloptionenmenü Schaffung eines mehrseitigen RV

- Liegt kein mehrseitiges Rechtsverhältnis vor, kann ein solches durch den **Neuabschluss von Verträgen** (z.B. neue Sanierungsvereinbarung, Abschluss eines Intercreditor Agreements) herbeigeführt werden. Das geht aber nur, wenn sich jeder Planbetroffene damit selbst einverstanden erklärt
- In der Praxis daher oft sog. **„Wahloptionenmenü“**
- **Vorgehen:** Der entsprechenden Gruppe wird (unabhängig von der Zustimmung zum Plan) die Möglichkeit zum Beitritt verschiedener Vereinbarungen eröffnet (z.B. Sanierungsvereinbarung oder Interkreditorenvereinbarung)
- Im Ergebnis kann auf diese Weise in vielen Fällen faktisch auch die Gestaltbarkeit von bilateralen Verträgen erreicht werden

d) Gruppeninterne (Dritt-)Sicherheiten

Ein „Gruppen-StaRUG“ ist nicht möglich. Durch Regelungen zu gruppeninternen Drittsicherheiten im Restrukturierungsplan können aber Sicherheiten von anderen Konzerngesellschaften auch durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden

Erfasste Sicherheiten

- § 2 Abs. 4 StaRUG eröffnet die Möglichkeit, (Sicherungs-) Rechte von Gläubigern zu gestalten, die gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen
- **Erfasste Sicherungsrechte:**
Alle Personal- oder Realsicherheiten, die einem Restrukturierungsgläubiger von einem verbundenen Unternehmen gewährt werden; ob diese akzessorisch sind oder nicht, ist unerheblich
- **Verbundene Unternehmen:**
Jedes verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG ist geeigneter Drittsicherheitsgeber; im Ergebnis werden somit Gruppen- bzw. Konzernsicherheiten umfänglich einbezogen
- **Gestaltungshinweis:**
Eigene Verbindlichkeiten des Drittsicherheitsgebers können nur durch ein separates StaRUG-Verfahren gestaltet werden

Besonderheiten bei der Plangestaltung

Darstellender Teil

- Bei Eingriffen in Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten, sind im darstellenden Teil auch die Verhältnisse des die Sicherheit gewährenden verbundenen Unternehmens und die Auswirkungen des Plans auf dieses Unternehmen einzubeziehen (§ 6 Abs. 3 StaRUG)

Gruppenbildung

- Erfolgen Eingriffe in gruppeninterne Drittsicherheiten, so ist für die betroffenen Gläubiger eine eigenständige Gruppe zu bilden (§ 9 Abs. 1 StaRUG)

Erforderliche Zustimmung

- Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers ist erforderlich
- Dem Restrukturierungsplan als Anlage beizufügen (§ 15 Abs. 4 StaRUG)

e) Kartellfreigaben unter StaRUG

Fusionsrechtliche Kontrollen müssen auch unter StaRUG vollständig durchgeführt werden. Das StaRUG verhält sich dazu nicht, schafft also weder Privilegierungen noch Verschärfungen.

- Zum Umgang mit Kartellfreigaben unter StaRUG haben sich in der Praxis vor allem folgende Lösungen entwickelt

Aufnahme einer Planbedingung

- Die **Wirksamkeit des Restrukturierungsplans** kann vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden (sog. **Planbedingung**, § 62 StaRUG)
- Übliches Vorgehen: **Vertragsdokumentation wird als Anlage zum Restrukturierungsplan beigefügt** und entfaltet dann erst mit Wirksamwerden des Restrukturierungsplans (der eine entsprechende Planbedingung enthält) rechtliche Wirkung

Entsprechende CP in Vertragsdokumentation

- **Vorgehen im Kern wie bei Transaktionen ohne StaRUG**; Restrukturierungsplan regelt neuen Vertrag und darunter ist die Kartellfreigabe als CP für das Closing vorgesehen
- So kann etwa in einem Angebot auf Anteilsübertragung, welches dem **Restrukturierungsplan als Anlage** beigefügt wird, eine **entsprechende CP aufgenommen** werden

Befreiung vom Vollzugsverbot?

- Unter **sehr strengen Voraussetzungen** kann bei Fusionskontrollverfahren seitens der jeweils zuständigen Behörde (abhängig vom jeweils nationalen Recht) eine Befreiung vom Vollzugsverbot erteilt werden
- In Deutschland kann das Bundeskartellamt z.B. dann eine **partielle und sehr limitierte Befreiung** vom Vollzugsverbot erteilen, wenn eine solche Befreiung in laufenden Restrukturierungsverfahren **unbedingt erforderlich** ist

Business Reorganization & Restructuring

Das Willkie-Team in Deutschland



Dr. Jörn Kowalewski
Partner



Dr. Jan Frederik Heuer
Associate



Lasse Lemmermann
Associate



Dr. Ulrich Klockenbrink
Partner



Dr. Florian Doster
Associate



Christoph Schoppe
Associate



Dr. Wolfram Prusko
Partner



Dr. Joachim Glöckler
Associate



Dr. Nicola Meier
Associate



Dr. Hendrik Hauke
Partner



Dr. Jan-Mark Steiner
Associate



Dr. Florian König
Associate



Dr. Jan-Philipp Praß
Partner



Dr. Axel Krohn
Associate



Dr. Florian Jansen
Associate